

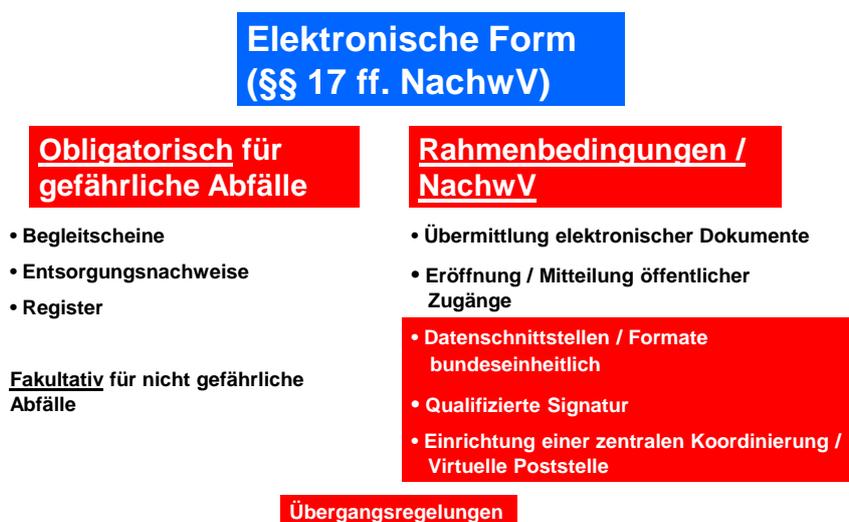
Elektronische Nachweisführung für gefährliche Abfälle – Hinweise I –

Stand: 02/2013

1. Rahmenbedingungen der elektronischen Nachweisführung

Seit dem 01.04.2010 ist jeder Abfallwirtschaftsbeteiligte – Ausnahmen gelten für Kleinmengenerzeuger und bei der Führung von Übernahmescheinen (vgl. 1.5) – verpflichtet, Nachweise für gefährliche Abfälle in elektronischer Form zu führen. Die elektronische Nachweisführung ermöglicht den Austausch von Nachweisdaten der Abfallwirtschaftsbeteiligten untereinander, die Übermittlung von Nachweisdaten an die Behörden sowie den Austausch von Daten der Behörden untereinander.

Die wesentlichen Rahmenbedingungen, die im Einzelnen in §§ 17 ff der Nachweisverordnung (NachwV) geregelt sind, ergeben sich aus dem nebenstehenden Schaubild.



Zu den erforderlichen Vorgaben gehört die Bestimmung von Datenschnittstellen, die die Kommunikation der am Nachweisverfahren Beteiligten ermöglicht (1.1), die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur anstelle der bisher handschriftlichen Unterschrift in Formularen (1.2) sowie die Sicherstellung der bundesweiten Kommunikation der Nachweispflichtigen und Behörden durch die Länder (1.3). Für die elektronische Nachweisführung ist auf Bundesebene ein Leitfaden erstellt worden (1.4), außerdem gelten gemäß § 31 NachwV Übergangsregelungen (1.5).

1.1 Datenschnittstelle

Um einen Datenaustausch zwischen den unterschiedlichen Systemen zu ermöglichen, ist eine standardisierte Datenschnittstelle erforderlich, die den Datenaustausch (Interoperabilität) der verschiedenen beteiligten DV-Systeme sicherstellen soll. Diese Schnittstelle ist XML-basiert. Das Bundesumweltministerium (BMU) hat die Schnittstellenversion (1.04) auf der Homepage (www.bmu.bund.de) veröffentlicht.

1.2 Qualifizierte elektronische Signatur (qeS)

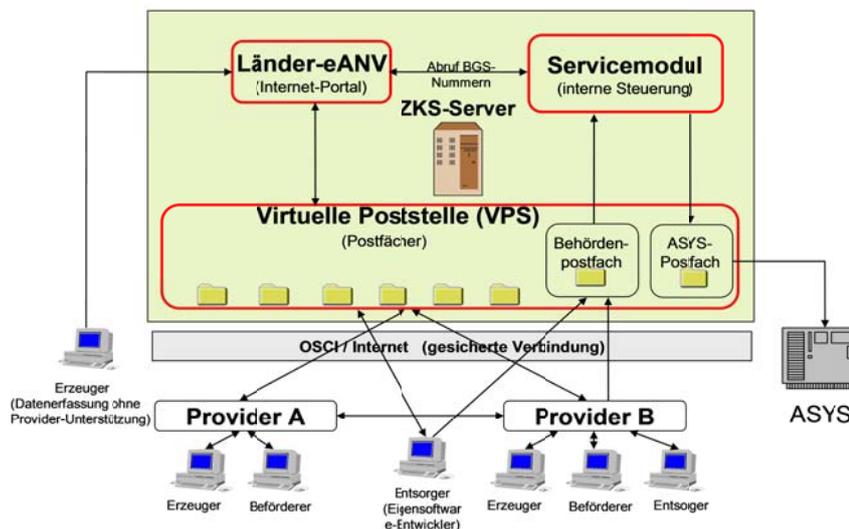
Die gesicherte elektronische Übermittlung von Dokumenten erfolgt durch den Einsatz der qualifizierten elektronischen Signatur gemäß dem Signaturgesetz. Vor dem Versenden von Daten müssen diese dabei durch eine Signaturkarte signiert („unterschrieben“) werden. Es erfolgt dann eine verschlüsselte Datenübermittlung. Die Signaturkarte wird von sogenannten Trustcentern herausgegeben und ist personengebunden. Neben den Kosten für die Karte fallen noch Aufwendungen für das erforderliche Lesegerät an. Das bedeutet, dass in Unternehmen und Behörden, die an der Abfallentsorgung beteiligt sind, nur noch bestimmte Mitarbeiter, die Inhaber einer Signaturkarte sind, die Nachweisdokumente (Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine) signieren und versenden können. Die Signaturkarte wird regelmäßig für 3 Jahre vergeben und muss nach Ablauf dieser Zeit erneuert werden.

1.3 Sicherstellung der bundesweiten Kommunikation

Von den Bundesländern ist eine zentrale Koordinierungsstelle (ZKS-Abfall) eingerichtet worden (Einzelheiten unter www.zks-abfall.de). Bei ihr handelt es sich um eine Servereinrichtung mit Softwarekomponenten, die von der Funktion her in 3 Teile gegliedert werden kann.

- die virtuelle Poststelle (VPS) als zentrale Datenaustauschplattform,
- das Länder-eANV (ein von den Ländern betriebenes Online-Portal mit „Minimalfunktionen“ zur Erstellung und Signierung von Begleitscheinen und Entsorgungsnachweisen),
- das Servicemodul, das Dienstleistungen für den allgemeinen Betrieb sowie für die angeschlossenen Behörden erbringt.

Das Schaubild verdeutlicht das Modell zum Datenaustausch.



1.3.1 Die virtuelle Poststelle (VPS)

Die VPS erfüllt eine Bündelungsfunktion, da sie den Austausch von Nachweisdaten zwischen den Systemen ermöglicht. Die VPS dient dabei als Postfach, in das der jeweilige Absender seine Daten stellt und von dem der jeweilige Adressat sie abholt. Die Nutzung der VPS ist aber nicht zwingend; auch ein direkter Datenaustausch zwischen den Systemen ist über Provider – das sind private Dienstleister, die die Nachweisführung über komfortable Software abwickeln - möglich. In diesem Fall muss allerdings das fertige elektronische Dokument über die VPS an die zuständige Behörde gesendet werden. Für die behördliche Bearbeitung der Abfallnachweise in ASYS stellt die VPS das elektronische Eingangspostfach dar.

Zur Nutzung der VPS müssen sich die Verpflichteten registrieren und ein Postfach eröffnen. Bei den Abfallerzeugern, Einsammlern und Abfallbeförderern besteht häufig das Missverständnis, dass der übergangsweise noch zulässige Verzicht auf die qualifizierte Signatur (vgl. 1.5) eine Registrierung bei der ZKS-Abfall und einen elektronischen Datenaustausch einschließlich Registerführung entbehrlich macht. Das ist unzutreffend. Abfallerzeuger, Einsammler und Abfallbeförderer müssen sich allerdings nicht zwingend mit einer eigenen Signaturkarte bei der ZKS-Abfall registrieren; sie können sich für die Registrierung auch eines Dienstleisters (Providers), des Entsorgers oder eines sonstigen Beauftragten bedienen, der die Registrierung in ihrem Auftrage übernimmt.

1.3.2 Das Länder-eANV

Verpflichtete, die sich keines Providers oder eines sonstigen Dritten bedienen wollen, können auch die Dienstleistungen des Länder-eANV in Anspruch nehmen, um die elektronische Nachweisführung durchzuführen. Dabei handelt es sich um ein von den Ländern betriebenes Web-Portal ohne nennenswerte Servicefunktion. Es bietet nur grundlegende Dienstleistungen an, die für die Teilnahme am elektronischen Nachweisverfahren zwingend erforderlich sind; es beinhaltet deshalb nur die Möglichkeit, Begleitscheine, Entsorgungsnachweise und Registerauszüge zu erstellen und zu signieren sowie diese anderen Verpflichteten oder Behörden über die VPS zuzustellen. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte der Homepage der ZKS-Abfall (www.zks.abfall.de)

1.4 Leitfaden zur Einführung des eANV für KMU

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat einen Leitfaden zur Einführung des eANV für kleinere und mittelgroße Unternehmen (KMU) herausgegeben. Dieser Leitfaden kann heruntergeladen werden (www.bmu.de oder www.ngsmbh.de) und liefert ebenso wie die von der NGS herausgegebenen Informationsschriften ergänzende Informationen und Orientierung bei der elektronischen Nachweisführung.

1.5 Ausnahmen und Übergangsregelungen

- **Ausnahmen**

Von der Verpflichtung zur elektronischen Nachweisführung gibt es Ausnahmen; die wichtigsten Ausnahmen sind Folgende:

- **Kleinmengenerzeuger**

Kleinmengenerzeuger sind generell nicht zur elektronischen Nachweisführung verpflichtet. Kleinmengenerzeuger ist ein Erzeuger aber nur dann, wenn die Summe aller gefährlichen Abfälle (bezogen auf alle als gefährlich eingestuft Abfallschlüssel) die Grenze von 2 t/a nicht übersteigt; Kleinmengenerzeuger führen weiterhin einen Übernahmeschein in Papierform.

- Sammelkunden im Rahmen der Sammelentsorgung
Die wichtigste Ausnahme ist die Sammelentsorgung von gefährlichen Abfällen. In diesen Fällen werden die Nachweise elektronisch nur durch den Einsammler geführt, für die Übernahmescheine zwischen Abfallerzeuger und Einsammler kann es weiter bei der Papierform bleiben. Diese Nachweisform kommt für zahlreiche gefährliche Abfälle in Betracht, ist aber mengenmäßig begrenzt: die bei dem Abfallerzeuger am jeweiligen Standort anfallende Menge darf 20 t je Abfallschlüssel und Kalenderjahr nicht übersteigen. Maßgebend ist die „angefallene“ Menge, d. h. sie kann nicht überschritten werden, indem mehrere Einsammler eingeschaltet werden.
- Weitere Ausnahmen:
Weitere Ausnahmen von der elektronischen Nachweisführung betreffen Sonderfälle, wie z. B. die Eigenentsorgung gefährlicher Abfälle durch den Erzeuger oder die verordnete Rücknahme, z. B. nach dem Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz.

- **Übergangsregelungen**

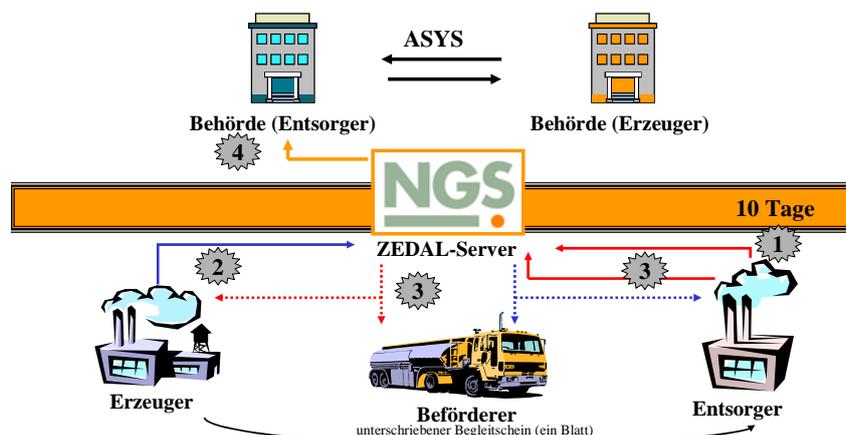
Es gibt vom Grundsatz her keine Übergangsregelungen und auch nur bei sog. Härtefällen Befreiungen von der elektronischen Nachweisführung. Es ist aber Folgendes zu beachten: Papiergebundene Entsorgungsnachweise gelten auch über den 01.04.2010 hinaus bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit fort, müssen also nicht elektronisch neu erstellt werden. Werden Änderungen der Eintragungen erforderlich, ist die Nachweiserklärung komplett neu in der elektronischen Form zu erstellen.

2. Elektronische Nachweisführung in Niedersachsen

2.1 Begleitscheine

Die NGS bietet Abfallerzeugern, Beförderern/Einsammlern und Entsorgern in Niedersachsen, Hamburg und Bremen als Provider des elektronischen Nachweissystems ZEDAL die Möglichkeit zur elektronischen Nachweisführung, insbesondere der Begleitscheine. ZEDAL ist ein komfortables Betriebssystem mit umfassenden Servicefunktionen, das von der Firma Abfallmanagement Datenverarbeitungs AG, Recklinghausen gemeinsam mit der Firma Hoechst Infraseriv entwickelt wurde und bereits über langjährige gesicherte Betriebserfahrungen verfügt. ZEDAL führt gleichzeitig für jeden Teilnehmer automatisch das erforderliche elektronische Register und übernimmt die vorgeschriebenen Übermittlungen der Begleitscheine an die Behörden (Dekadenmeldung). Als technische Voraussetzung für eine Teilnahme ist im Minimum lediglich ein PC mit Internet-Zugang erforderlich; die Registrierung bei der ZKS-Abfall erfolgt über den ZEDAL-Provider (NGS).

Die Kosten für die Nutzung von ZEDAL entnehmen Sie bitte der ZEDAL-Preisliste.



Alle Teilnehmer haben jederzeit Zugriff auf ihr in ZEDAL geführtes Nachweisbuch

Nähere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.zedal.de.

2.2 Entsorgungsnachweise/Nachweiserklärungen

Für ihre hoheitlichen Aufgaben im bundesrechtlichen Nachweisverfahren sowie bei der landesrechtlichen Andienung/ Zuweisung bedient sich die NGS des Systems ZEDAL als Datendrehscheibe.

Erzeuger, Beförderer/Einsammler, Entsorger und ggf. auch Behörden übermitteln ihre Nachweis-Formulare über ZEDAL der NGS und erhalten diese bearbeitet auf gleichem Wege zurück. Die betreffenden Abfallerzeuger, Beförderer/Einsammler, Entsorger oder Bevollmächtigte erhalten über die NGS einen Portalzugang zu ZEDAL oder können durch sog. web-services ihre eigene Betriebssoftware mit ZEDAL verknüpfen.

Nähere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.zedal.de.

